

BGHR: ja

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

III ZR 19/90

in der Baulandsache

betreffend die Anfechtung des Entschädigungsfestsetzungsbeschlusses der Bezirksregierung Weser-Ems vom 24.10.1988

Beteiligte:

1. Stadt O [REDACTED],
vertreten durch den Oberstadtdirektor,
Postfach 44 60, O [REDACTED],

Antragstellerin und
Revisionsgegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

2. Hannelore B [REDACTED],
H [REDACTED] Straße 44, H [REDACTED]
(als Rechtsnachfolgerin der Erbengemeinschaft B [REDACTED]),

Antragsgegnerin und
Revisionsführerin,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

3. Bezirksregierung Weser-Ems,
T [REDACTED]-T [REDACTED]-Platz 8, O [REDACTED],

als Entschädigungsbehörde

WII

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter
Dr. Engelhardt, Dr. Rinne und Dr. Wurm sowie die Richterin
Dr. Deppert
am 26. September 1991
gemäß § 554 b ZPO

beschlossen:

Die Revision der Beteiligten zu 2 gegen
das Urteil des Senats für Baulandsachen
des Oberlandesgerichts Oldenburg vom
14. Dezember 1989 - 7 U (Baul) 6/89 -
wird nicht angenommen.

Die Beteiligte zu 2 trägt die Kosten des
Revisionsrechtszuges.

Streitwert: 70.412,59 DM

G r ü n d e

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung (§ 554 b ZPO). Die Revision hat auch im Ergebnis keine Aussicht auf Erfolg (BVerfGE 54, 277).

1. Allerdings ist zweifelhaft, ob die Hauptbegründung des Berufungsurteils tragfähig ist, der Entschädigungsanspruch der Beteiligten zu 2 scheitere zum weitaus überwiegenden Teil bereits daran, daß die gegen sie geltend gemachte Honorarforderung des Architekten F., deren Erstattung sie von der Beteiligten zu 1 verlangt, nicht prüffähig und damit nicht fällig sei.

2. Gleichwohl ist der Entschädigungsantrag im Ergebnis zu Recht zurückgewiesen worden. Die Feststellungen der Vorinstanzen, die geplanten Bauvorhaben hätten mit dem ursprünglichen Bebauungsplan 173 nicht in Einklang gestanden, lassen revisionsrechtlich relevante Rechtsfehler nicht erkennen.

Soweit bei dem Bauvorhaben "●-Markt" gegenüber dem anderen Bauvorhaben (Geschäftshäuser) Besonderheiten deswegen bestanden, weil es lediglich um den Umbau und Teilabriß eines bereits bestehenden Gebäudes ging, vermag dieser Umstand einen Entschädigungsanspruch der Beteiligten zu 2 nicht zu begründen. Insoweit hätte sich nämlich ein Vertrauenstatbestand allenfalls aus dem Bestandsschutz für das bereits bestehende, dem Bebauungsplan widersprechende Gebäude herleiten können, nicht dagegen aus dem Bebauungsplan selbst, wie es § 39 BauGB erfordert. Auch Nutzungsmöglich-



keiten, die erst durch Befreiung (§ 31 Abs. 2 BauGB) hätte realisiert werden können, werden von § 39 BauGB nicht erfaßt.

Von einer weiteren Begründung wird abgesehen.

Krohn

Engelhardt

Rinne

Richterin Dr. Deppert
kann wegen Urlaubs nicht
unterschreiben.

Wurm

Krohn